

**Antwort auf den Prüfauftrag der Bezirksvertretung Heepen vom 25.05.2023 zur Notfallbetreuung in KiTas im Stadtbezirk Heepen für die Sitzung der Bezirksvertretung am 24.08.2023**

**Thema:**

Überlassung der Gebäude für Elternaufsicht bei Ausfall von Betreuung

**Antwort:**

Der Beschluss der Bezirksvertretung Heepen vom 25.05.2023 lautete:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwiefern bei Wegfall der Betreuung in städtischen KiTas im Stadtbezirk Heepen in Zusammenarbeit mit den Eltern eine Notfallbetreuung vor Ort in den üblichen Betreuungszeiten ermöglicht werden kann.

Hierzu kann wie folgt Stellung genommen werden.

**A) Überlassung der KiTa an Eltern im Falle der personellen Unterbesetzung (teilweise Überlassung)**

Bisher ist es noch zu keiner Schließung der städtischen Kindertageseinrichtungen im Stadtbezirk Heepen gekommen. Nur in einem anderen Stadtbezirk musste an einem Tag eine KiTa geschlossen werden.

Es ergäbe sich damit voraussichtlich nur die Konstellation, dass Eltern die KiTa für die Betreuung ihrer Kinder überlassen wird, wenn noch Erzieher\*innen in der Einrichtung anwesend sind. Da die Eltern jedoch im laufenden KiTa-Betrieb keine Aufsichtspflicht für andere Kinder übernehmen dürfen, ist dies nicht zulässig.

Eine tatsächliche Unterstützung durch anwesende Elternteile ändert nichts an den rechtlichen Vorgaben (§ 45 Sozialgesetzbuch VIII, § 28 Abs. 1 und Abs. 2 i.V. mit der Anlage zu § 33 Kinderbildungsgesetz), wie viel Aufsichtspersonal des Trägers mit entsprechender Ausbildung und entsprechenden Nachweisen vor Ort sein müssen. Ein Ersatz bzw. eine Kompensation von Personalausfällen durch Elternteile ist insofern rechtlich nicht möglich.

Im Übrigen wäre nach § 72a Abs. 3 SGB VIII auch bei ehrenamtlich tätigen Personen, die unter Verantwortung der Stadt als Jugendhilfeträger Kinder betreuen oder beaufsichtigen sollen, zunächst durch Einholung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses sicherzustellen, dass keine Ausschlussgründe vorliegen, was regelmäßig eine gewisse „Vorlaufzeit“ erfordert.

Käme es tatsächlich einmal zu einer vollständigen Schließung, wäre die vollständige Überlassung der Kita an Eltern zur eigenständigen Betreuung ohne Mitarbeiter\*innen eine theoretische Möglichkeit, siehe hierzu Punkt B)

**B) Überlassung der KiTa an Eltern z.B. im Falle eines Streiks (vollständige Überlassung)**

Die Überlassung der gesamten KiTa an Eltern ohne Anwesenheit von Betreuungspersonal des Trägers wurde von der Stadt bereits im Jahre 2015 während des mehr als vierwöchigen Streiks geprüft. Eine Vereinbarung zur Überlassung nicht als Auffang-Kitas genutzter städt. KiTas im längerfristigen Tarifkonflikt zur eigenverantwortlichen Betreuung der Kinder durch Eltern wurde seinerzeit erarbeitet.

Diese beinhaltet die Übernahme der gesamten Verantwortlichkeit für die Betreuung der Kinder durch die Eltern inkl. der Verantwortung für das Objekt (Gebäude und Inventar) und möglicherweise entstehende Schäden. Im Hinblick auf die damit verbundenen erheblichen Haftungsrisiken und schlimmstenfalls strafrechtliche Verantwortung sowohl für die Stadt als auch insbesondere für die betreuenden Eltern kann eine solche Maßnahme nur bei absehbar außergewöhnlich langen vollständigen Schließungen in Betracht kommen und muss im Hinblick auf die Risiken sorgfältig zwischen Eltern und Trägern abgewogen werden. Es bedarf zudem der Einholung von Einverständnis- und Haftungsfreistellungserklärungen der Eltern sämtlicher zu betreuender Kinder.

Da der Streik dann beendet wurde, kam es seinerzeit nicht mehr zu entsprechenden Gesprächen bzw. Vereinbarungen zwischen Eltern und der Stadt als Träger der KiTas. Es ist daher fraglich, inwieweit tatsächlich eine Bereitschaft von Eltern zur Übernahme der mit einer vollständigen Überlassung der KiTa verbundenen Verantwortung und Haftung besteht.

Für kurzzeitige vollständige KiTa-Schließungen ist dies keine sinnvolle Alternative.



Ingo Nürnberger  
Erster Beigeordneter